

Gemeinde Dußlingen  
Landkreis Tübingen

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für kommunale Betreuungsangebote außerhalb des Schulunterrichts**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, sowie der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabegesetzes in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat Dußlingen in seiner Sitzung vom 11.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Erhebungsgrundsätze**

- (1) Für die Benutzung des Schülerhorts mit Ferienbetreuung an der Anne-Frank-Schule, der Verlässlichen Grundschule und der Ganztagesbetreuung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebühren werden als Benutzungsgebühren erhoben.
- (3) Die Gebühren sind als Anteil der gesamten Betriebskosten eines Jahres berechnet und werden verteilt auf 11 Monate erhoben.

### **§ 2 Leistungsschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist der/sind die Sorgeberechtigte/n verpflichtet. Leistungsschuldner ist auch, wer die Schuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem in der Anmeldung verbindlich festgelegten Datum des Aufnahmezeitpunktes und erlischt nur durch ordnungsgemäße Abmeldung oder durch Ausschluss.  
Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Einrichtung fernbleibt. Für die Folgemonate entsteht die Gebühr jeweils zum Monatsersten.
- (2) Die im Rahmen der Anmeldung vereinbarten Benutzungsgebühren sind auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung (Betriebsstörung, höhere Gewalt) oder Schließung aus einem anderen zwingenden Grund sowie bis zur Wirksamkeit einer Beendigung des Nutzungsverhältnisses zu bezahlen.

## **§ 4**

### **Höhe der Benutzungsgebühren**

Bei der Anmeldung legen die Sorgeberechtigten die Betreuungsform und den Betreuungsumfang fest. Die sich daraus ergebende Monatsgebühr wird jeweils zum Ersten des betreffenden Monats erhoben.

#### **(1) Gebühren für den Hort**

Die Benutzungsgebühr für die Hortbetreuung beträgt ab dem 01.02.2020 monatlich 99,00 €, ab dem 01.09.2020 monatlich 110,00 €.

Die Höhe der Kosten für das Mittagessen ergibt sich aus den Kosten des Essenslieferanten und einer Getränkepauschale. Sie sind zusätzlich zu den Gebühren zu entrichten.

#### **(2) Gebühren für die Ferienbetreuung**

Die Benutzungsgebühr für die Ferienbetreuung beträgt ab dem 01.02.2020 pro Tag 24,00 €. Die Betreuung im Rahmen der Ferienbetreuung kann nur jeweils für einen bestimmten Betreuungsabschnitt in den Ferien in Anspruch genommen werden.

Die Höhe der Kosten für das Mittagessen ergibt sich aus den Kosten des Essenslieferanten und einer Getränkepauschale. Sie sind zusätzlich zu den Gebühren zu entrichten.

#### **(3) Gebühren für die Verlässliche Grundschule**

Die Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule ist von Montag bis Freitag von 7:30 – 8:30 Uhr sowie von 12:00 – 13:00 Uhr (Regelöffnungszeit) oder von 12:00 – 14:00 Uhr (ausgedehnte Betreuungszeit) möglich.  
Pro Woche kann an den jeweils betreuten Schultagen nur entweder die Regelöffnungszeit oder die ausgedehnte Betreuungszeit pro Kind in Anspruch genommen werden.

Pro Betreuungsstunde ist eine Gebühr ab dem 01.02.2020 von 1,50 € und ab dem 01.09.2020 von 2,00 € pro Stunde zu entrichten.

Die Betreuungszeiten werden immer für ein Schulhalbjahr festgelegt.

Daneben kann eine 10-Stunden-Karte ab dem 01.02.2020 zu 18,00 € und ab dem 01.09.2020 zu 24,00 € erworben werden. Diese berechtigt, 10 Stunden Betreuung flexibel in Anspruch zu nehmen.

Auf die Erteilung einer 10-Stunden-Karte besteht kein Anspruch. Die Ausgabe einer 10-Stunden-Karte ist abhängig von den verfügbaren Betreuungszeiten.

#### **(4) Gebühren für die Ganztagesbetreuung**

Die Betreuung im Rahmen der Ganztagesbetreuung kann am Dienstag und Donnerstag von 12:00 – 14:00 Uhr in Anspruch genommen werden.

Pro Betreuungsstunde ist eine Gebühr ab dem 01.02.2020 von 1,50 € und ab dem 01.09.2020 von 2,00 € pro Stunde zu entrichten.

Die Höhe der Kosten für das Mittagessen ergibt sich aus den Kosten des Essenslieferanten und einer Getränkepauschale. Sie sind zusätzlich zu den Gebühren zu entrichten.

### **§ 5 Gebührenübernahme**

In wirtschaftlichen (z. B. Hartz IV, SGB II) oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim Landratsamt Tübingen, Abteilung Jugend und Soziales beantragt werden.

### **§ 6 Verfahren bei Nichtzahlung**

Rückständige Gebühren und Entgelte werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Die Gebührensatzung tritt zum 01.02.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Schülerhort und die Verlässliche Grundschule an der Anne-Frank-Schule der Gemeinde Dußlingen außer Kraft.

#### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

	vom	Anzeige nach § 4 III GO beim LRA	öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt	in Kraft getreten am
Satzung	12.11.2019	12.11.2019	15.11.2019	01.02.2020